

BEKANNTMACHUNG

zur 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am **Donnerstag, 25.05.2023, 20:00 Uhr**
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Str. 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen

Gleichzeitig wird für die Sitzung des Ältestenrates um **19:30 Uhr** am gleichen Ort eingeladen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Haushalt 2023 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung (MI-19/2023)
5. Haushaltsvollzug 2023 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Quartal 2023 (MI-20/2023)
6. Wahl einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Lahntal II (VL-76/2023)
7. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (VL-86/2023)
8. Abschluss einer Absichtserklärung über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes (VL-75/2023)
9. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die brandschutztechnische Ertüchtigung im Bestand inklusive Dachsanierung des Kindergarten "Villa Kunterbunt", Lahntal-Sterzhausen (VL-82/2023)
10. Einzäunung Regenrückhaltebecken Sterzhausen | Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln (VL-96/2023)
11. Grundhafte Sanierung der Ortsdurchfahrt Sterzhausen (VL-94/2023)
12. Erstellung von Starkregen-Gefahrenkarten (VL-219/2021
1. Ergänzung)

Thomas Rößler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am Donnerstag, 25.05.2023, 20:00 Uhr bis 21:21 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Str. 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen

Anwesenheiten

Vorsitz:

Rößler, Thomas (BLL)

Anwesend:

Achenbach-Briel, Sandra (CDU)

Agricola, Patricia (SPD)

Becker, Benjamin (BLL)

Bethke, Doris (CDU)

Briel, Holger (CDU)

Höhl, Michael (SPD)

Imhof, Jeanette (SPD)

Jung, Hans (SPD)

Kieselbach, Rainer (SPD)

Köster, Steffen (SPD)

Muth, Joachim (SPD)

Dr. Opper, Claus (GRÜNE)

Prinz, Michael (CDU)

Reichert, Guido (GRÜNE)

Schmidt, Kai (BLL)

Schmidt, Werner (BLL)

Steller, Philipp (BLL)

Wolk, Beatrix (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Dalwig, Matthias (CDU)

Felgenhauer, Matthias (SPD)

Geißler, Stephanie (GRÜNE)

Koc-Yilmaz, Özlem (GRÜNE)

Kolat, Hakan (SPD)

Lauer, Ortrud (SPD)

Nies, Michael (CDU)

Onderka, Ulrich (BLL)

Quentin, Tobias (SPD)

Sauerwald, Mirja (BLL)

Schwemmer, Michael (BLL)

Weiershausen, Ines (GRÜNE)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Diller, Angelika

Gäste:

Heering, Jan

Rübeling, Elvira | Oberhessische Presse

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Haushalt 2023 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung (MI-19/2023)
5. Haushaltsvollzug 2023 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Quartal 2023 (MI-20/2023)
6. Wahl einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Lahntal II (VL-76/2023)
7. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (VL-86/2023)
8. Abschluss einer Absichtserklärung über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes (VL-75/2023)
9. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die brandschutztechnische Ertüchtigung im Bestand inklusive Dachsanierung des Kindergarten "Villa Kunterbunt", Lahntal-Sterzhausen (VL-82/2023)
10. Einzäunung Regenrückhaltebecken Sterzhausen | Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln (VL-96/2023)
11. Grundhafte Sanierung der Ortsdurchfahrt Sterzhausen (VL-94/2023)
12. Erstellung von Starkregen-Gefahrenkarten (VL-219/2021
1. Ergänzung)
13. Tischvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 25.05.2023 (MI-22/2023)

Sitzungsverlauf

Öffentliche Sitzung

1.	Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
-----------	---

Vorsitzender der Gemeindevertretung Thomas Rößer eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 15.05.2023 auf Donnerstag, 25. Mai, 20:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren bekannt gegeben worden.

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung sind keine Einwendungen erhoben worden.

2.	Fragestunde
-----------	--------------------

Es lag folgende kleine Anfrage vor:

2.1 Kleine Anfrage der Gemeindevertreterin Patricia Agricola (SPD) vom 16.05.2023 bezüglich der neuen Rufbuslinie im Oberen Lahntal:

Frage:

Seit dem Fahrplanwechsel des Rhein-Main-Verkehrsverbundes Marburg-Biedenkopf im Dezember 2022 wird im oberen Lahntal ein Rufbus angeboten. Der Rufbus bindet seitdem Lahntal-Brungershausen, -Kernbach und -Caldern an die örtlichen Bahnhaltstellen an. Der Rufbus vereinfacht somit das Erreichen der Züge in Richtung Marburg und auch in Richtung Biedenkopf.

Wie oft wurde dieses neue Angebot von den Fahrgästen genutzt und der Rufbus bestellt?

Die Beantwortung der kleinen Anfrage erfolgte mündlich durch Herrn Bürgermeister Carsten Laukel. Die Beantwortung der kleinen Anfrage zu 2.1 lag zudem schriftlich im Rahmen der Tischvorlage vor, und wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Mündliche Anfragen der Gemeindevertreterin Doris Bethke, den Gemeindevertretern Rainer Kieselbach und Holger Briel zu MOVE35 der Stadt Marburg sowie dem Gemeindevertreter Joachim Muth bezüglich des Sachstands der Energiegenossenschaft wurden mündlich durch Bürgermeister Laukel in der Sitzung beantwortet.

3.	Bericht des Gemeindevorstandes
-----------	---------------------------------------

Der Bericht des Gemeindevorstandes erfolgte mündlich in der Sitzung durch Herrn Bürgermeister Carsten Laukel.

3. 1 Ergänzung zu TOPs

„Abschluss einer Absichtserklärung über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes“
(VL-75/2023)

Die Beantwortung zu Punkt 3.1 erfolgte mündlich in der Sitzung durch Herrn Bürgermeister Carsten Laukel und lag zudem schriftlich im Rahmen der Tischvorlage vor, und wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

4.	Haushalt 2023 Aufsichtsbehördliche Genehmigung	MI-19/2023
----	---	-------------------

Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 am 03. April 2023 genehmigt. Die Genehmigung und die Begleitverfügung sind als Anlage beigelegt. Der Landrat bittet in der Begleitverfügung darum, diese gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und der Kommunalaufsicht einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

Eine Anfrage der Gemeindevertreterin Doris Bethke wurde durch Bürgermeister Laukel mündlich in der Sitzung beantwortet. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilung zur Kenntnis genommen.

5.	Haushaltsvollzug 2023 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Quartal 2023	MI-20/2023
----	--	-------------------

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Der Gemeindevorstand setzt die Gemeindevertretung hiermit in Kenntnis, dass er im 1. Quartal 2023 keine Genehmigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erteilt hat.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilung zur Kenntnis genommen.

6.	Wahl einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Lahntal II	VL-76/2023
----	---	-------------------

Die Amtszeit des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und Ortsgerichtsschöffen Klaus Luczak im Ortsgerichtsbezirk Lahntal II (Göttingen, Sarnau und Goßfelden) endet am 25.02.2023. Die ernannten Mitglieder der Ortsgerichte bleiben jedoch bis zum Amtsantritt eines neuen Ortsgerichtsmitgliedes geschäftsführend im Amt. Die Gemeindeverwaltung hat die Ortsbeiräte und die Fraktionen um Personalvorschläge gebeten. Weiterhin wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben (Lahntal aktuell und Homepage der Gemeinde Lahntal). Zudem wurde der derzeitige Stelleninhaber um Mitteilung gebeten, ob er für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen würde; dies ist nicht der Fall.

Aus den Reihen der Ortsbeiräte wurde ein Personalvorschlag unterbreitet. Aus den Reihen der Fraktionen hat die Bürgerliste einen Personalvorschlag unterbreitet. Damit liegen der Gemeindeverwaltung zum Stichtag 31.03.2023 zwei Wahlvorschläge vor:

- Herr Jan Heering (Göttingen), vorgeschlagen durch den Ortsbeirat Göttingen
- Herr Holger Boßhammer (Sarnau), vorgeschlagen durch die Bürgerliste Lahntal

Der Gemeindevertretung bleibt es hingegen unbenommen, noch in der Sitzung weitere Personalvorschläge zu unterbreiten. Gewählt ist nach § 7 (2) S. 1 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) die Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhalten hat. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Sofern niemand widerspricht, kann eine offene Abstimmung erfolgen.

Nach geheimer Wahl wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

9 Stimmen Jan Heering

Da keiner der zur Wahl stehenden Personen die erforderlichen Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhalten hat, wird eine erneute Abstimmung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen

7.	Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028	VL-86/2023
-----------	--	-------------------

Die Amtszeit der amtierenden Schöffinnen und Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Die Gemeinde Lahntal hat für die neue Amtszeit von 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste aufzustellen und dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Eine Aufforderung zur Bewerbung wurde durch Veröffentlichung in Lahntal aktuell sowie auf der Homepage der Gemeinde Lahntal bekannt gemacht. Zudem wurden die Fraktionsvorsitzenden angeschrieben, um geeignete Personen für das Amt der Schöffen zu benennen.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Aufstellen der Vorschlagslisten sind in den §§ 31 bis 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt:

Die Vorgeschlagenen müssen

- **Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sein**
- **das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht entzogen sein**
- **es dürfen keine wesentlichen Freiheitsstrafen verhängen worden sein oder entsprechende Ermittlungsverfahren anhängig sein**
- **Personen müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 70. Lebensjahr vor der Berufung noch nicht vollendet haben**
- **Personen müssen in der Gemeinde Lahntal ihren Wohnsitz haben**

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt ungeeignet sind, sollen nicht in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. Schöffinnen und Schöffen, die ihre Amtspflicht gröblich verletzen, können aus ihrem Amt enthoben werden.

Durch das Landgericht Marburg erfolgte die Mitteilung, dass für die Gemeinde Lahntal 5 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Gemäß § 36 GVG sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind.

Die beigefügte Vorschlagsliste umfasst insgesamt 16 Personen.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet die Gemeindevertretung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Ob die vorgeschlagenen Personen anschließend mit entsprechenden Ehrenämtern betraut werden, entscheidet nicht die Gemeinde Lahntal, sondern die Schöffenwahlausschüsse, die bei den Amtsgerichten gebildet werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Lahntal stimmt der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zur Vorlage beim Amtsgericht Marburg in der vorgelegten Form zu.

Der Gemeindevertreter Hans Jung nahm wegen Widerstreit der Interessen weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	18	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt

8.	Abschluss einer Absichtserklärung über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes	VL-75/2023
----	---	-------------------

Aufgrund der Klimaveränderung möchte der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke die Auswirkungen mit einer umfassenden Bestandsaufnahme untersuchen. Eine erhebliche Anzahl der Mitgliedskommunen ist bereit, bei der Erstellung eines sog. Kommunalen Wasserkonzeptes mitzuwirken.

Der zur Verfügung gestellte Betrag wird für die Erstellung eines Einzelkonzeptes für die Gemeinde Lahntal verwendet, welches wiederum in das Gesamtkonzept des ZMW einfließt.

Es wird mit einer Umsetzungszeit von zwei bis drei Jahren gerechnet. Der Aufwand für den Förderantrag ist nach Rücksprache mit dem Fachbüro für die Kommune überschaubar und wird vom Büro begleitet.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie hier: <https://umwelt.hessen.de/presse/foerderung-wird-um-ein-jahr-verlaengert>. Die Datenbesteuerung der Kommunen werden bspw. für die Bereiche Bevölkerungsentwicklung und Brauchwasserressourcen erforderlich werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt entsprechend dem vorliegenden Letter of Intent die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes in Kooperation mit dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke und den beteiligten Mitgliedskommunen und die dafür notwendigen Mittel im Haushalt 2024 bereit zu stellen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	19	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt

9.	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die brandschutztechnische Ertüchtigung im Bestand inklusive Dachsanierung des Kindergarten "Villa Kunterbunt", Lahntal-Sterzhausen	VL-82/2023
----	---	-------------------

Im Rahmen der Kindergartenerweiterung der „Villa Kunterbunt“ sind umfassende Arbeiten im Bereich Brandschutz erforderlich. Die aktuelle Kalkulation beläuft sich auf insgesamt ca. 170.000 € und umfasst im Wesentlichen drei Komponenten: eine zu errichtende Fluchtmöglichkeit aus dem zweiten Obergeschoss, die Ertüchtigung des Bestandsdaches und eine Teilerneuerung der Fenster. Diese belaufen sich alleine auf ca. 110.000 € und wären unabhängig von der Kindererweiterung erforderlich gewesen.

Die weiteren Kosten belaufen sich auf ca. 60.000 € und beinhalten Anpassungen im Brandschutz (Innentüren, Rückbauarbeiten, Rauchmelder und weiteren kleineren Anpassungsarbeiten).

Es besteht Potenzial zur Reduzierung der Kosten durch Fokussierung der Dachsanierung auf den schadhafte Giebelteil und statt Austausch der Türen wird derzeit geprüft, ob Veränderungen der Dichtungen ausreichend sind. Durch die Prüfung dieser Komponenten wird sich ein Einsparpotenzial im mittleren fünfstelligen Bereich zur Kostenschätzung erhofft.

Eine Frage der Gemeindevertreterin Doris Bethke wurde in der Sitzung mündlich von Bürgermeister Laukel beantwortet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, für die brandschutztechnische Ertüchtigung und Teilsanierung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Sterzhausen überplanmäßige Mittel in Höhe von 170.000 Euro auf der Investition I06040115 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	19	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

10.	Einzäunung Regenrückhaltebecken Sterzhausen Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln	VL-96/2023
------------	---	-------------------

Die Gemeinde Lahntal hat mit der Bauleitplanung „Schulstraße“ in der Gemarkung Sterzhausen, Im Bickert, Flur 12, Flurstück 19 ein Regenrückhaltebecken errichtet. Zum damaligen Zeitpunkt war dies noch weit im Außengebiet des Ortes. Mittlerweile sind einige Neubaugebiete hinzugekommen, zuletzt das Baugebiet „Oberm Dorf I“, welches in Kürze baulich erschlossen wird. Diese sieht nun auch eine Bolzplatzfläche direkt unterhalb des Beckens vor. Sollte der Ort zudem noch weiterwachsen, wird dies ebenfalls in diesem Bereich sein.

Dieses Becken war über die Jahre zuletzt stark verlandet, weshalb Freiräumen im Rahmen der Unterhaltung notwendig wurde.

Nicht zuletzt durch die aktuelle Rechtsprechung eines vergleichbaren Teiches wurde die SiFa Beratungsgesellschaft für Arbeitssicherheit mbH zuletzt beauftragt, eine Objektbesichtigung durchzuführen. Diese fand am 14.03.2023 statt und ergab aufgrund der steilen, rutschigen Böschung und mehr als 40 cm Wassertiefe einen dringenden Handlungsbedarf. Es wird im Bericht dringend empfohlen, einen mindestens 1,80 m hohen engmaschigen Zaun zu errichten.

Aufgrund der Dringlichkeit wurden mehrere Preisanfragen eingeholt; auf eine Ausschreibung soll verzichtet werden. Das günstigste Angebot endet bei einer Summe von 19.664,75 € brutto (150 m langer Zaun in 1,80 m Höhe, Doppelstabmattenzaun, Stabstärke 6/5/6 mit Überstiegschutz und ein 4 m breites Tor liefern und versetzen). Der Gemeindevorstand hat die Auftragsvergabe am 24.04.2023 beschlossen.

Im Haushalt 2023 stehen für diese Maßnahme keine Mittel zur Verfügung. Diese müssen daher außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Anfragen der Gemeindevertreterin Doris Bethke sowie von den Gemeindevertretern Dr. Claus Opper und Rainer Kieselbach wurden in der Sitzung mündlich von Bürgermeister Laukel beantwortet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, für die Einzäunung des Regenrückhaltebeckens in Sterzhausen außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 23.000 € auf der Investition I13020208 Regenrückhaltebecken Sterzhausen Herstellung Zaunanlage bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	19	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

11.	Grundhafte Sanierung der Ortsdurchfahrt Sterzhausen	VL-94/2023
------------	--	-------------------

Hessen Mobil ist am 28.03.2023 an die Gemeinde Lahntal herangetreten, um die Erneuerung der Ortsdurchfahrten Sterzhausen zu besprechen. Zusätzlich zur grundhaften Sanierung der Ortsdurchfahrt haben die Ver- und Entsorgungszweckverbände Bedarf an der Sanierung des Leitungsnetzes in beiden Ortsteilen bekundet. Die Gemeinde Lahntal ist grundsätzlich für die Gehwege und Haltebuchten entlang der B62 der Kostenträger. Der Bau-

beginn etwaiger Maßnahmen in Sterzhausen ist von Hessen Mobil für das Jahr 2025 geplant. Es wird von einer Bauzeit von ca. einem Jahr und unterschiedlichen Bauabschnitten ausgegangen.

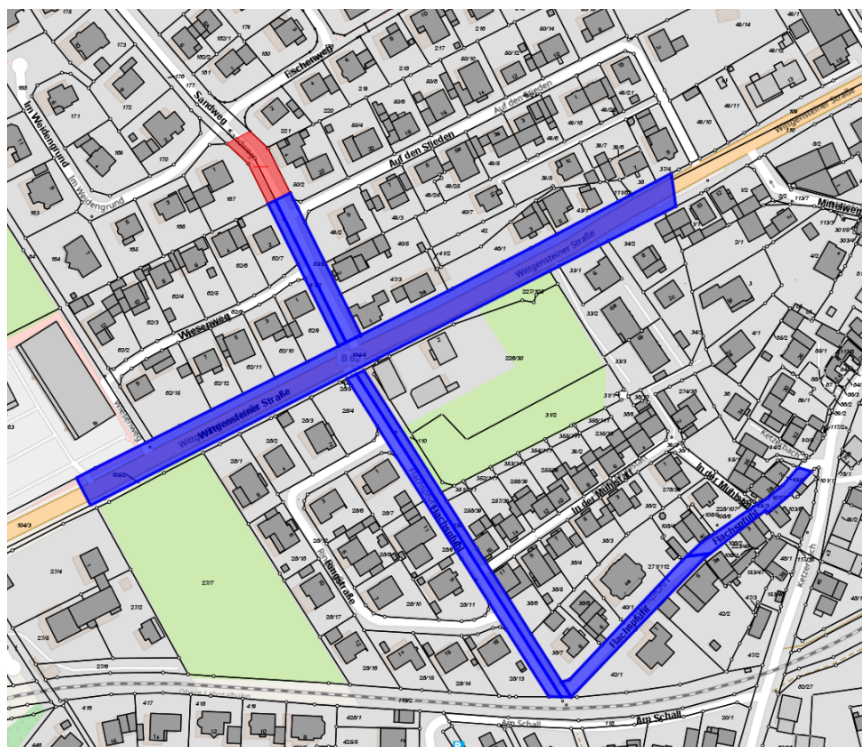
Für den Teil im Verantwortungsbereich der Gemeinde Lahntal lässt sich folgende Aussage zum aktuellen Zustand der Gehwege treffen:

Für den Bereich Sterzhausen entlang der Wittgensteiner Str. 1b-6 ist eine grundlegende Sanierung der Bürgersteige nicht erforderlich. Eine Umlegung der Maßnahme im Rahmen der Wiederkehrenden Straßenbeiträgen lässt sich daher nicht ableiten. Insgesamt lässt sich aber über die gesamte Länge der Bürgersteige entlang der Wittgensteiner Str. ein großer Investitionsbedarf erkennen. Dieser kann aber nicht vollumfänglich von der Gemeinde getragen werden. Dementsprechend wird eine Priorisierung innerhalb der Ortsdurchfahrt favorisiert.

Der größte Handlungsbedarf besteht im Rahmen der Parkbuchten, den Bushaltestellen und einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit im Bereich der B62 Sandweg/ Flachspfuhl (Vgl. VL-104-2022) Diesbezüglich informierte Hessen Mobil in besagtem Termin die Gemeinde auch über unterschiedliche Varianten der Förderung. Mit dem derzeitigen Kenntnisstand lassen sich unterschiedliche Förderprogramme aus dem Bereich „Radwege und Bushaltestellen“ in die Maßnahmen miteinbringen. Um die laufenden Antrags-, Ausschreibungs- und Planungsfristen einhalten zu können, wird dieser Beschluss für eine frühe Mittelbereitstellung und Aufnahme der Planungen in 2023 notwendig.

Zusätzlich sollen beide angrenzenden Straßen (Sandweg und Flachspfuhl, siehe Skizze), die sich in keinem guten Zustand befinden, mit in die Planungen aufgenommen werden. Beide Straßen befinden sich ebenso in der Radwegeplanung wie auch der Anschluss des Einkaufszentrums an den D4 Lahnradweg. Es sind zusätzliche Fördermittel zu erwarten.

Es wird daher empfohlen diese in die Planungen der B62 mitaufzunehmen. Die entstehenden Kosten sind entsprechend abzugrenzen und in einem späteren aufzulegenden Straßenbauprogramm zu berücksichtigen.



Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Beauftragung einer Teilplanung des Fuß-, Rad- und Busverkehrs der Ortsdurchfahrt Sterzhausen im Bereich:

Wittgensteiner Str. 1b – 6 (Gemarkung Sterzhausen, Flur 9, Flurstück 104/4.

Zusätzlich soll in Vorbereitung eines neuen Straßenverkehrsprogrammes die Planungen bezüglich des Fuß-, Rad- und Straßenverkehrs für die Bereiche Flachspfuhl und Sandweg aufgenommen werden.

Hierbei handelt es sich um die Flurstücke:

Flachspfuhl (Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 107/1, 138 und 109)

Sandweg (Gemarkung Sterzhausen, Flur 10, Flurstück 83/2)

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal, für diese Planungsleistungen außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € auf der Investition I12040101 Umgestaltung Ortsdurchfahrt Sterzhausen bereitzustellen.

Fragen der Gemeindevertreterin Doris Bethke sowie der Gemeindevertreter Holger Briel, Rainer Kieselbach und Michael Prinz wurden in der Sitzung mündlich von Bürgermeister Laukel beantwortet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	15	Nein-Stimmen		Enthaltungen	4
------------	----	--------------	--	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

12.	Erstellung von Starkregen-Gefahrenkarten	VL-219/2021 1. Ergänzung
-----	--	-----------------------------

Zur allgemeinen Erläuterungen eines Starkregenereignisses hat der Deutsche Wetter Dienst folgendes definiert:

Von Starkregen spricht man bei großen Niederschlagsmengen je Zeiteinheit. Er fällt meist aus konvektiver Bewölkung (z.B. Cumulonimbuswolken). Starkregen kann überall auftreten und zu schnell ansteigenden Wasserständen und (bzw. oder) zu Überschwemmungen führen. Häufig geht Starkregen auch mit Bodenerosion einher.

Der DWD warnt deswegen vor Starkregen in 3 Stufen (wenn voraussichtlich folgende Schwellenwerte überschritten werden):

Regenmengen 15 bis 25 l/m² in 1 Stunde oder 20 bis 35 l/m² in 6 Stunden (Markante Wetterwarnung)

Regenmengen > 25 bis 40 l/m² in 1 Stunde oder > 35 l/m² bis 60 l/m² in 6 Stunden (Unwetterwarnung)

Regenmengen > 40 l/m² in 1 Stunde oder > 60 l/m² in 6 Stunden (Warnung vor extremem Unwetter)

Stellungnahme zum Stand der Fördermittelbeantragung:

Nach telefonischer Anfrage bei der Hessenenergie (16.08.2022) wurden die förderrelevanten Eckpunkte schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls beiliegend war eine Liste mit entsprechenden Büros, die eine Starkregengefahrenkarte gem. den Anforderungen des Fördermittelgebers erstellen. Acht Ingenieurbüros (mit Sitz in Hessen) wurden daraufhin aufgefordert, ein Angebot zu senden. Bis heute ist ein Angebot eingegangen. Dieses kann als Grundlage für den Förderantrag verwendet werden. Im Förderantrag muss eine Begründung angegeben werden, warum für das dargestellte Vorhaben eine **besondere Gefährdungslage/Notwendigkeit besteht**.

Laut Auskunft der Hessenenergie ist (aufgrund der großen Anzahl an Förderanträgen) davon auszugehen, dass sich der Fördermittelgeber „im Zuge von Einzelfallentscheidungen eine Priorisierung von Fördermitteln vorbehält. Insofern ist zu erwarten, dass Starkregenstudien insbesondere für diejenigen Ortslagen gefördert werden, für welche anhand der Fließpfadkarten ein signifikantes Gefährdungspotential ausgewiesen wurde.“

In Lahntal sind keine Krankenhäuser vorhanden. Inwieweit die Feuerwehren, Rettungswachen und anderen empfindlichen Infrastrukturen von Starkregenereignissen betroffen wären, sollte anhand der Fließpfadkarte abgeschätzt werden.

Der Beschluss, eine Starkregengefahrenkarte erstellen zu lassen, wurde gefasst, ohne die Aussagen der Fließpfadkarte zu kennen. (Sie war bei der Beschlussfassung noch nicht erstellt.) Im Hinblick auf die entstehenden Kosten und die Zeit, die für Antragstellung, Ausschreibung etc. benötigt werden, sollte die Notwendigkeit zur Erstellung einer Starkregengefahrenkarte für Teilbereiche in Lahntal noch einmal abgewogen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und Einschätzung ist eine Förderung wenig wahrscheinlich.

Weiterhin wurde geprüft ob der Einsatz eines speziellen Moduls der Liegenschaftssoftware Ingrada sich als geeignet erweist, die Starkregengefahrenkarte zu ersetzen. Dies war nicht der Fall.

Ursprungsbeschluss 16.09.2021:

Antrag der Fraktion „SPD Lahntal“ | Erstellung von Starkregen-Gefahrenkarten

Starkregen mit erheblichen Folgen wie im Ahrtal oder wie letztes Jahr in Kirchhain kann überall auftreten und jede Kommune kann davon betroffen sein. Lahntal war noch nicht so extrem betroffen, aber auch bei uns gab es schon verschiedene Ereignisse, bei denen Anwohner und Anwohnerinnen mit vollgelaufenen Kellern oder Garagen kämpfen mussten. Daher ist es wichtig, Vorsorge zu betreiben und ein Handlungskonzept zu erarbeiten. Im Bereich Hochwasserschutz besonders in Überschwemmungsgebieten der Lahn sind bereits viele Maßnahmen zur Prävention umgesetzt worden. Ein Konzept für Starkregenereignisse würde das bisherige Handeln abrunden.

Die Folgen sommerlicher Gewitter mit enormen Regenmengen, die die Entwässerungssysteme überfordern, sind umso stärker, je höher der Anteil der durch Straßen, Häuser oder andere Bebauung versiegelter Flächen ist. Zudem kann es auf landwirtschaftlichen Flächen zu Erosionen kommen und die abgeschwemmten Böden in bebaute Gebiete transportieren.

Jetzt gilt es festzustellen, welche Straßen oder Plätze bei Starkregen besonders gefährdet sind. Gibt es in Lahntal kritische Gebäude wie Seniorenheime, Kindergärten, Rettungswachen oder Feuerwehrhäuser, die im Überflutungsgebiet liegen? Oder gibt es starke Hangneigungen bei landwirtschaftlichen Flächen, von denen das Wasser in den Ort fließt?

Auf Nachfrage der Fraktion, lässt der Gemeindevorstand Fließpfadkarten bereits erstellen. Diese zeigen auf, welche potenziellen Fließpfade das Regenwasser bei einem Starkregenereignis nehmen würde. Aber diese Karte berücksichtigt nicht die Kanalnetzte oder kleinere Hindernisse wie Bordsteinkanten, Gartenmauern oder Einfahrten. Auch werden Senken, in denen sich Wasser sammeln und die Wassertiefe, die bei einem angenommenen Starkregenereignis entstehen kann, nicht aufgezeigt. Aufgrund dessen soll über die Fließpfadkarte hinaus zur gewissenhafteren Gefahrenabschätzung noch eine sogenannte Starkregen-Gefahrenkarte durch ein Ingenieurbüro erstellt werden und die entsprechenden Mittel im Haushalt unter Beantragung von Landes- und/oder Bundeszuschüssen bereitgestellt werden. Die Gemeinde Lahntal ist Mitglied bei „Hessen Aktiv – die Klimakommunen“, nach Angabe des Ministeriums auf deren Homepage ist damit eine Förderung von 90% möglich.

So erfahren wir genau, wo sich das Wasser im Fall eines Starkregenereignisses in Lahntal sammelt und welche Gebäude und Infrastrukturen besonders gefährdet sind. Und können Informationen bereitstellen.

Die Vermeidung oder Minderung von Schäden aus Starkregenereignissen bei Privatgebäuden ist maßgebliche Aufgabe jedes/jeder Einzelnen, daher sollten die Ergebnisse der erstellten Karten in den einzelnen Ortsteilen vorgestellt werden. Aber diese Kartierungen können ein wichtiger Baustein für die Bereitstellung von Informationen zur Prävention sein.

Joachim Muth

Bürgermeister Laukel beantwortete eine Frage des Gemeindevertreters Holger Briel. Es folgten Redebeiträge der Gemeindevertreterin Doris Bethke sowie der Gemeindevertreter Hans Jung und Joachim Muth.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 16.09.2021 .

Nach derzeitigem Stand reichen die erstellten Fließpfadkarten zur Beurteilung der allgemeinen Lage im Rahmen von Regenereignissen aus.

Aber aufgrund der anzunehmenden Zunahme von länger anhaltenden und großen Mengen an Regen, in Verbindung mit trockenen Böden soll eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die Instandhaltung und Pflege der Entwässerung gelegt werden. Zusätzlich gilt es dies insbesondere im Rahmen neuer Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Als weiteren Schutz der Bevölkerung wird auf die vorbeugenden Maßnahmen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verwiesen. https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutz-vor-Naturgefahren/Starkregen/starkregen_node.html

Zur Beurteilung des Schutzes der kritischen Infrastruktur ist vom Fachpersonal des Bauamtes der Gemeinde Lahntal die freiwillige Feuerwehr in die Lagebeurteilung mit einzubinden. Sofern in dieser Beurteilung eine besondere Gefährdungslage der kritischen Infrastruktur durch das gemeindliche Bauamt und der FFW Lahntal erkannt wird, ist die Beauftragung der Starkregengefahrenkarten noch einmal abzuwägen. Ansonsten wird auf die Erstellung von Starkregenkarten verzichtet.

Über das Ergebnis der Beurteilung ist der Gemeindevertretung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	19	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

13.	Tischvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 25.05.2023	MI-22/2023
------------	--	-------------------

Für die Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 13 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den laufenden Nummern 1 bis 12 (in Worten: eins bis zwölf).

Thomas Rößer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Christina Rößer
Schriftführerin

Gemeinde Lahntal



Mitteilungsvorlage
Drucksache MI-19/2023
- öffentlich -

Datum: 22.03.2023

Federführendes Amt	Finanzverwaltung
--------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	25.05.2023	zur Kenntnis

Haushalt 2023 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage.

Sachdarstellung:

Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 am 03. April 2023 genehmigt. Die Genehmigung und die Begleitverfügung sind als Anlage beigefügt. Der Landrat bittet in der Begleitverfügung darum, diese gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und der Kommunalaufsicht einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

Anlage(n):

- (1) Haushalt 2023 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Christine Vandeberg

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing: 14. April 2023	
Hdz	Bearbeitung Abt.: _____



Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Frau Gerlach
Telefon: 06421 405-1281
Telefax: 06421 405-1521
E-Mail: GerlachD@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22. Februar 2023

Datum: 03. April 2023

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 22. Februar 2023, eingegangen mit abschließenden Unterlagen im April 2023, haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2023 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).
- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigelegt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung **mehrmals jährlich** über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorien-

- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaushaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

tierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. **Ich weise nochmals darauf hin, dass mir entsprechende Berichte unterjährig vorzulegen sind.**

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 02. Februar 2023 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 23. Februar 2023 verzeichnen.
- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Weiterhin verweise ich auf § 4 Absatz 1 GemHVO sowie den Hinweis Nr. 7 zu § 4 GemHVO. Ich bitte um künftige Beachtung.
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Ich erwarte eine entsprechende Beachtung.
- ❖ Gemäß § 60 GemHVO ist das Muster 4 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten verbindlich anzuwenden. Dies ist zukünftig zu beachten.
- ❖ Weiterhin weise ich auf den Hinweis Nr. 4 zu § 13 GemHVO hin und erwarte eine künftige Beachtung.
- ❖ Eine umfangreiche Überprüfung der Deckungsregelungen der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zum Jahresabschluss 2020 zeigte **acht Überschreitungen im Ergebnisbereich**. Daneben sind **25 Überschreitungen bei den Investitionen** eingetreten. Beschlüsse nach § 100 HGO konnten nicht vorgelegt werden. Damit ist festzustellen, dass haushaltsrechtliche Bestimmungen in einer Vielzahl von Fällen missachtet wurden. **Ich erwarte eine zukünftige Beachtung.**
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom

13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2023 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2021 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 ist am 06. März 2023 durch den Gemeindevorstand nachweislich erfolgt.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 ist nachweislich am 30. März 2023 erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Gemeindevertretung als auch die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2023 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 322.400 € ab. Auch in der kumulierten Betrachtung des Planungszeitraumes 2022 bis 2026 übersteigen die Aufwendungen die Erträge. Zum 31. Dezember 2026 ergibt sich ein kumulierter Fehlbedarf in Höhe von 708.200 €. Ursächlich hierfür sind die geplanten Fehlbedarfe aus den Haushaltsjahren 2022 bis 2025.

Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2023 verfügt die Gemeinde Lahntal jedoch über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2022 von 2.764.622 € und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 7.543.655 €. Diese reichen aus, um den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis auch in der kumulierten Betrachtung auszugleichen. Im Planjahr 2026 erwartet die Gemeinde Lahntal wieder Überschüsse. Daher kann die finanzielle Leistungsfähigkeit als noch gesichert betrachtet werden.

Ich weise an dieser Stelle grundsätzlich darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der ErgebnISRücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Die Realsteuerhebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2023 bleiben unverändert. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird von 420 auf 520 angehoben. Die Hebesätze liegen über dem Niveau der Nivellierungshebesätze nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie oberhalb der Durchschnittshebesätze des Landkreises Mar-

burg-Biedenkopf sowie oberhalb des Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Die mittelfristige Ergebnisplanung plant mit einem kumulierten Fehlbedarf. Daher besteht bei den Realsteuerhebesätzen weiterhin Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Lahntal ebenfalls nicht. Die Gemeinde plant mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 268.150 €, die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 397.700 €. Der Finanzhaushalt weist eine negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von 129.550 € aus. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann nach den Vorschriften des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO durch die Heranziehung der sogenannten ungebundenen Liquidität erreicht werden. Die Gemeinde Lahntal hat mir nachgewiesen, dass sie über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um die ordentliche Tilgung und die negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln auszugleichen.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Gemeinde Lahntal die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in den Planjahren 2022 und 2024 nicht. In den Tilgungsleistungen ist jedoch eine Sondertilgung in Höhe von 2.200.000 € enthalten. Diese Sondertilgung wird durch eine zweckgebundene Einzahlung aus Investitionstätigkeit geleistet und ist bei der Betrachtung der ordentlichen Tilgung herauszunehmen. Die nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO zu erwirtschaftende Tilgung beträgt folglich für das Haushaltsjahr 2022 417.700 € und für das Planjahr 2024 397.700 €. Die Anforderungen an den Ausgleich des Finanzhaushalts sind daher im Haushaltsjahr 2022 sowie in den Planjahren 2025 und 2026 erfüllt, im Planjahr 2024 nicht. In der kumulierten Betrachtung des Finanzplanungszeitraums erfüllt die Gemeinde Lahntal wiederum die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO. Der Finanzmittelbestand ist am Ende des Finanzplanungszeitraums positiv.

Grundsätzlich empfehle ich der Gemeinde Lahntal bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2023 werden Investitionskredite in Höhe von 397.200 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist geringer als die ordentliche Tilgung und führt damit zu keiner Nettoneuverschuldung. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigten Kreditaufnahmen sind nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass in den Planjahren 2025 und 2026 Kreditaufnahmen geplant sind, die zu einer Nettoneuverschuldung führen. Aufgrund dieser Tatsache sollte der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders beachtet werden. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass zukünftige Haushalte unter anderem durch steigende Zins- und Tilgungsleistungen sowie durch steigende Aufwendungen für Abschreibungen und Investitionsunterhaltungen stark strapaziert werden können. Deshalb sind bei der Planung und vor der Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen die Vorschriften des § 12 GemHVO unbedingt zu beachten.

In § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2023 sind Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000 € veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigungen sind zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 460.000 € und zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von 240.000 € vorgesehen. In diesen Planungsjahren ist laut mittelfristiger Finanzplanung eine Veranschlagung von Investitionskrediten vorgesehen. Dadurch sind die Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Absatz 4 HGO genehmigungspflichtig. Gründe, die gegen eine Genehmigung sprechen, sind nicht ersichtlich. Der Gesamtbetrag in Höhe von 700.000 € kann folglich in voller Höhe genehmigt werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass der Eingang von Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr zu einer Mittelbindung in den kommenden Haushaltsjahren führt und in diesem Zusammenhang die Finanzierung sicherzustellen ist. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen entspricht zudem keiner vorweggenommenen Kreditgenehmigung in den Folgejahren.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2023 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Danach wird dieser teilweise für einen unterjährigen Liquiditätsbedarf sowie für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Gemeinde Lahntal zum 31. Dezember 2022 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2021 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2021 einen Überschuss in Höhe von 827.543 € aus. Entgegen dem Planergebnis eines Fehlbedarfes in Höhe von 529.200 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2021 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung eines Fehlbedarfes in Höhe von 52.350 € auf einen Überschuss in Höhe von 1.947.062 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 337.699 €. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt

sich Zahlungsmittelbestand von 1.329.717 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

3. Allgemeine Hinweise

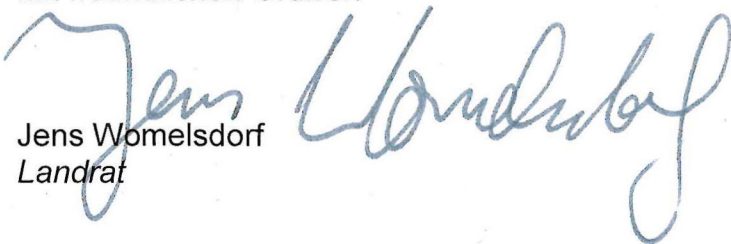
Im Übrigen empfehle ich der Gemeinde Lahntal die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Gemeindevertretern als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Womelsdorf
Landrat





GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2023 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

Gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite in Höhe von

397.200 Euro

(i.W.: Dreihundertsiebenundneunzigtausendzweihundert Euro)

Gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmige ich die in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

700.000 Euro

(i.W.: Siebenhunderttausend Euro)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 Euro

(i.W.: Eine Million Euro)

Marburg, 03. April 2023

Jens Womelsdorf
Landrat



- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Federführendes Amt	Finanzverwaltung
--------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	25.05.2023	zur Kenntnis

Haushaltsvollzug 2023 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Quartal 2023

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Der Gemeindevorstand setzt die Gemeindevertretung hiermit in Kenntnis, dass er im 1. Quartal 2023 keine Genehmigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erteilt hat.

Christine Vandenberg

Beschlussvorlage

Drucksache VL-76/2023

- öffentlich -

Datum: 29.03.2023

Federführendes Amt	Hauptamt	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.04.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	25.05.2023	beschließend

Wahl einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Lahntal II

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, dem Direktor des Amtsgerichtes Marburg nach erfolgter Wahl die Bewerberin/den Bewerber mit den meisten Stimmen als Ortsgerichtsschöffin/Ortsgerichtsschöffe vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Sachdarstellung:

Die Amtszeit des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und Ortsgerichtsschöffen Klaus Luczak im Ortsgerichtsbezirk Lahntal II (Göttingen, Sarnau und Goßfelden) endet am 25.02.2023. Die ernannten Mitglieder der Ortsgerichte bleiben jedoch bis zum Amtsantritt eines neuen Ortsgerichtsmitgliedes geschäftsführend im Amt.

Die Gemeindeverwaltung hat die Ortsbeiräte und die Fraktionen um Personalvorschläge gebeten. Weiterhin wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben (Lahntal aktuell und Homepage der Gemeinde Lahntal). Zudem wurde der derzeitige Stelleninhaber um Mitteilung gebeten, ob er für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen würde; dies ist nicht der Fall.

Aus den Reihen der Ortsbeiräte wurde ein Personalvorschlag unterbreitet. Aus den Reihen der Fraktionen hat die Bürgerliste einen Personalvorschlag unterbreitet. Damit liegen der Gemeindeverwaltung zum Stichtag 31.03.2023 zwei Wahlvorschläge vor:

- Herr Jan Heering (Göttingen), vorgeschlagen durch den Ortsbeirat Göttingen
- Herr Holger Boßhammer (Sarnau), vorgeschlagen durch die Bürgerliste Lahntal

Der Gemeindevertretung bleibt es hingegen unbenommen, noch in der Sitzung weitere Personalvorschläge zu unterbreiten. Gewählt ist nach § 7 (2) S. 1 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) die Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhalten hat. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Sofern niemand widerspricht, kann eine offene Abstimmung erfolgen.

Jörg Sauerwald
Hauptamtsleiter

Beschlussvorlage

Drucksache VL-86/2023

- öffentlich -

Datum: 06.04.2023

Federführendes Amt	Hauptamt
--------------------	----------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	25.05.2023	beschließend

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lahntal stimmt der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zur Vorlage beim Amtsgericht Marburg in der vorgelegten Form zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffinnen und Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Die Gemeinde Lahntal hat für die neue Amtszeit von 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste aufzustellen und dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Eine Aufforderung zur Bewerbung wurde durch Veröffentlichung in Lahntal aktuell sowie auf der Homepage der Gemeinde Lahntal bekannt gemacht. Zudem wurden die Fraktionsvorsitzenden angeschrieben, um geeignete Personen für das Amt der Schöffen zu benennen.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Aufstellen der Vorschlagslisten sind in den §§ 31 bis 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt:

Die Vorgeschlagenen müssen

- **Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sein**
- **das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht entzogen sein**
- **es dürfen keine wesentlichen Freiheitsstrafen verhängen worden sein oder entsprechende Ermittlungsverfahren anhängig sein**
- **Personen müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 70. Lebensjahr vor der Berufung noch nicht vollendet haben**
- **Personen müssen in der Gemeinde Lahntal ihren Wohnsitz haben**

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt ungeeignet sind, sollen nicht in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. Schöffinnen und Schöffen, die ihre Amtspflicht gröblich verletzen, können aus ihrem Amt enthoben werden.

Durch das Landgericht Marburg erfolgte die Mitteilung, dass für die Gemeinde Lahntal 5 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Gemäß § 36 GVG sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind.

Die beigefügte Vorschlagsliste umfasst insgesamt 16 Personen.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet die Gemeindevertretung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Ob die vorgeschlagenen Personen anschließend mit entsprechenden Ehrenämtern betraut werden, entscheidet nicht die Gemeinde Lahntal, sondern die Schöffenwahlausschüsse, die bei den Amtsgerichten gebildet werden.

Anlage(n):

- (1) Vorschlagsliste Amtsgericht 2023

Jörg Sauerwald
Hauptamtsleiter

Gemeinde: 35094 Lahntal, Oberdorfer Straße 1
Landkreis Marburg-Biedenkopf

Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöff:innen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Lfd. Nr.	Familienname ggf. auch Geburtsname	Vorname	Geburtstag	a) Geburtsort b) Kreis/Bew.Bez. c) Land	Beruf	Wohnanschrift
1	Batz	Achim	22.02.1964	Marburg-Wehrda Marburg-Biedenkopf Hessen	Verwaltungsfachwirt Hauptamtsleiter Kommunalverwaltung	Eichendorffweg 11A 35094 Lahntal- Goßfelden
2	Bingel	Bernd Gerhard	24.11.1956	Groß-Gerau Groß-Gerau Hessen	Fernmeldebetriebsinspektor im Ruhestand	Im Weidengrund 10 35094 Lahntal- Sterzhausen
3	Böker	Thomas	06.02.1968	Wolfhagen Wolfhagen Hessen	Fahrlehrer	Am Sportplatz 23 35094 Lahntal-Sarnau
4	Dammshäuser	Ute	04.01.1962	Marburg Marburg-Biedenkopf Hessen	Industriekauffrau	Hauptstraße 9 35094 Lahntal-Sarnau
5	Felgenhauer	Heinz	22.04.1958	Caldern Marburg-Biedenkopf Hessen	Dipl.-Verwaltungswirt Verwaltungsdirektor a.D.	Forsthausstraße 3 35094 Lahntal-Caldern
6	Heine	Vera Ute	17.11.1990	Wetzlar Lahn-Dill-Kreis Hessen	Medizinische Präparatorin	Rimbergstraße 1 35094 Lahntal-Caldern
7	Hesse	Julian	11.09.1988	Eschwege Werra-Meißner-Kreis Hessen	IT-Systemadministrator	Brunnenquell 22b 35094 Lahntal- Goßfelden

8	Höhl	Michael	15.04.1964	Marburg-Wehrda Marburg-Biedenkopf Hessen	Beamter Standortleiter Erstaufnahme Neustadt	Ketzerbach 22 35094 Lahntal- Sterzhausen
9	Jung	Hans	30.03.1959	Marburg Marburg-Biedenkopf Hessen	Rentner	Mauerackerstraße 15 35094 Lahntal-Caldern
10	Nahrgang	Johanna	10.07.1984	Marburg Marburg-Biedenkopf Hessen	Bürokauffrau Finanzbuchhalterin	Am Hofacker 30 35094 Lahntal- Goßfelden
11	Naruhn	Jenny	22.05.1984	Bad Belzig Potsdam-Mittelmark Brandenburg	Soldatin	Auf der Leimkaul 18 35094 Lahntal- Sterzhausen
12	Rausch	Christina	18.02.1981	Marburg Marburg-Biedenkopf Hessen	PR-Referentin	Rimbergstraße 19A 35094 Lahntal-Caldern
13	Reichert	Janien	31.08.1990	Recklinghausen Recklinghausen Nordrhein-Westfalen	Notfallsanitäterin	Oberdorfer Straße 4 35094 Lahntal- Sterzhausen
14	Schmidt	Hartmut	11.07.1963	Marburg Marburg-Biedenkopf Hessen	Lagerist	Buchenweg 9 35094 Lahntal- Sterzhausen
15	Wasserberg	Jennifer	08.09.1984	Hanau Main-Kinzig-Kreis Hessen	Justizvollzugsbeamtin Rettungssanitäterin	Auf der Leimkaul 20 35094 Lahntal- Sterzhausen
16	Zipprich	Lutz Rüdiger	27.12.1961	Offenbach Offenbach Hessen	Diplom Geologe Projektleiter	Feldstraße 7 35094 Lahntal-Caldern

Beschlussvorlage

Drucksache VL-75/2023

- öffentlich -

Datum: 29.03.2023

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.04.2023	beschließend
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	10.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	25.05.2023	beschließend

Abschluss einer Absichtserklärung über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt entsprechend dem vorliegenden Letter of Intent die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes in Kooperation mit dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke und den beteiligten Mitgliedskommunen und die dafür notwendigen Mittel im Haushalt 2024 bereit zu stellen

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf ca. 22.000,00€. Nach Rücksprache mit dem ZMA wird aktuell von einer Förderquote von 80% ausgegangen. Somit beträgt der voraussichtliche Ansatz im Rahmen ca. 6.000,00€. Als Ansatz wird konservativerer in Höhe von 10.000,00€ empfohlen.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Klimaveränderung möchte der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke die Auswirkungen mit einer umfassenden Bestandsaufnahme untersuchen. Eine erhebliche Anzahl der Mitgliedskommunen ist bereit, bei der Erstellung eines sog. Kommunales Wasserkonzeptes mitzuwirken.

Der zur Verfügung gestellte Betrag wird für die Erstellung eines Einzelkonzeptes für die Gemeinde Lahntal verwendet, welches wiederum in das Gesamtkonzept des ZMW einfließt.

Es wird mit einer Umsetzungszeit von zwei bis drei Jahren gerechnet. Der Aufwand für den Förderantrag ist nach Rücksprache mit dem Fachbüro für die Kommune überschaubar und wird vom Büro begleitet.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie hier: <https://umwelt.hessen.de/presse/foerderung-wird-um-ein-jahr-verlaengert>. Die Datenbesteuerung der Kommunen werden bspw. für die Bereiche Bevölkerungsentwicklung und Brauchwasserressourcen erforderlich werden.

Anlage(n):

- (1) 2023-03-28 -TWK_Mittelhessen_Letter-of-Intent_LAHNTAL

Carsten Laukel
Bürgermeister

Letter of Intent (LoI)

über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes unter Einbeziehung der Fördermöglichkeiten des Landes Hessen

zwischen dem

Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)

- nachfolgend „**ZMW**“ genannt –

und

der Gemeinde Lahntal

- nachfolgend „**kommunaler Kunde**“ genannt –

Präambel:

Zur Umsetzung eines integrierten Wasserressourcenmanagements sieht das Leitbild zum „Integrierten Wasserressourcenmanagement Rhein-Main“ (IWRM) in seiner Kernaussage 8. die Erarbeitung kommunaler Wasserkonzepte vor:

Kernaussage 8.

Kommunale Wasserkonzepte sind im Bedarfsfall und nicht flächendeckend, zielorientiert von Kommunen, kommunalen Wasserverbänden oder kommunalen Kooperationen zu erstellen. Sie können unter Beteiligung der Wasserbeschaffungs- und -versorgungsunternehmen erstellt werden. Die Kriterien für die kommunalen Wasserkonzepte werden in der Steuerungsgruppe erarbeitet.

Hierfür hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Förderprogramm aufgelegt, durch das Pilot- und Demonstrationsvorhaben zu kommunalen Wasserkonzepten unterstützt werden können.

Kommunen sind zwar nicht grundsätzlich verpflichtet, ein kommunales Wasserkonzept zu erstellen, aufgrund der aktuellen wasserpolitischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklungen ist jedoch zu erwarten, dass die Vorlage eines solchen bei allen wesentlichen behördlichen Verfahren (z. B. Wasserrechtsanträgen, Genehmigungsanträgen für Errichtung oder Stilllegung von Wasserversorgungseinrichtungen und Bebauungsplänen) förderlich sein wird.

Ein regional übergreifendes kommunales Wasserkonzept unter Einbeziehung der durch den ZMW versorgten kommunalen Kunden wurde durch das Hessische Ministerium für Umwelt- Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausdrücklich begrüßt und als homogenes Konzept einzelnen kommunalen Wasserkonzepten der Kommunen vorgezogen. Ziel ist es, ein möglichst flächendeckendes Konzept innerhalb des Verbandsgebietes zu erhalten.

Im Rahmen eines kommunalen Wasserkonzeptes sollen insbesondere folgende Aspekte beleuchtet werden, im Wesentlichen zu den drei Faktoren Wasserbedarf, Wasserdargebot und Versorgungsstruktur:

- systematische Erfassung der örtlichen Gegebenheiten
- Darstellung des Ist-Zustandes und der Prognose zu erwartender Entwicklungen
- Ermittlung und Optimierung der Potenziale für eine rationelle Wasserverwendung
- Ermittlung bestehender und zu erwartender Risiken in Bezug auf die Sicherstellung der Wasserversorgung
- Entwicklung von Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung
- Darstellung von Hintergrund und Notwendigkeit bei Wasserbezug von Dritten
-

Der ZMW stellt kommunalen Kunden aus den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg, Gießen und Lahn-Dill, auf der Grundlage der Verbandssatzung Trinkwasser bereit. Der Trinkwasserabgabe des ZMW liegt eine Bedarfsermittlung zu Grunde, welche im Zuge der Wasserrechtsverfahren Stadallendorf letztmalig aktualisiert wurde. Die Dürrejahre 2018, 2019, 2020 und 2022 wurden durch die zeitlichen Abläufe nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es den Parteien zielführend, die Erstellung der kommunalen Wasserkonzepte sowie eines überarbeiteten regionalen Wasserversorgungskonzeptes des ZMW gemeinsam aufeinander abgestimmt zu erstellen. Hierdurch sollen zum einen Synergien erschlossen und zum anderen ein regional übergreifendes kommunales Wasserkonzept erstellt werden. Durch eine entsprechende Defizit- und Potentialanalyse und einem darauf abgestimmten Maßnahmenkonzept soll die Wasserversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft langfristig gesichert werden.

Die Erstellung dieser modular aufgebauten integralen Wasserkonzeption ist nach einer ersten Abstimmung mit dem Fördermittelgeber als interkommunale Zusammenarbeit mit einer Förderquote zwischen 70 und 90 % der Gesamtkosten förderfähig.

§ 1 Eckpunkte des Vorhabens

- (1) Die Parteien werden nach Maßgabe des § 2 gemeinsam eine Förderung der Erstellung der kommunalen Wasserkonzepte sowie des regionalen Wasserkonzeptes des ZMW beantragen.
- (2) Für den Fall eines positiven Bescheidens des Förderantrages wird der kommunale Kunde mit dem ZMW einen Dienstleistungsvertrag über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes abschließen. Der ZMW wird dann ein externes Fachbüro mit der Erstellung der kommunalen Wasserkonzepte sowie des regionalen Wasserkonzeptes des ZMW beauftragen.
- (3) Die kommunalen Partner des Wasserkonzeptes erklären sich bereit, alle zur Erstellung des kommunalen Wasserkonzeptes angeforderten Daten, Unterlagen und Informationen dem ZMW sowie dem beauftragten Fachgutachterbüro zeitnah zur Verfügung zu stellen. Zwischen allen Parteien wird eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung abgeschlossen. Einzelheiten hierzu werden in dem beabsichtigten Dienstleistungsvertrag zur Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes (§ 3) geregelt.

§ 2 Erarbeitung und Einreichung des Förderantrages

- (1) Der ZMW wird zeitnah nach dem fristgerechten Abschluss des Lol mit den kommunalen Kunden einen Antrag auf Förderung der Erstellung der kommunalen und regionalen Wasserkonzepte beim das Hessische Ministerium für Umwelt- Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorbereiten.
- (2) Der kommunale Kunde wird dem ZMW die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen in geeigneter Weise zeitnah zur Verfügung stellen sowie – soweit erforderlich - die Förderantragsunterlagen mit zeichnen.

§ 3 Dienstleistungsvertrag zur Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes

- (1) Nach Erlass eines positiven Förderbescheides wird der ZMW dem kommunalen Kunden den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes mit einer angemessenen Bindefrist vorlegen.
- (2) Der Abschluss des Dienstleistungsvertrages ist nur bei Annahme des Angebots innerhalb der Bindefrist möglich, da der ZMW nach Ablauf der Bindefrist das externe Fachbüro in einem einheitlichen Auftrag mit der Erarbeitung des regionalen Wasserkonzeptes des ZMW sowie aller kommunalen Wasserkonzepte der kommunalen Kunden beauftragen wird, die das Angebot des ZMW fristgerecht angenommen haben.
- (3) Auf Grundlage dieses Dienstleistungsvertrages wird der ZMW dann das kommunale Wasserkonzept des kommunalen Kunden abgestimmt mit den übrigen Wasserkonzepten, insbesondere dem regionalen Wasserkonzept des ZMW erstellen lassen, wobei jedes Wasserkonzept, auch das des kommunalen Kunden, eigenständig Bestand hat.

§ 4 Zeitplanung

Die Förderperiode läuft bis zum 31.12.2023. Eine zeitnahe Antragstellung – möglichst bis Ende April 2023 - wird angestrebt, um die Aussichten einer positiven Bescheidung des Antrages zu optimieren.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung, den Stand des Antragsverfahrens zur Förderung sowie sonstige den Abschluss oder die Durchführung dieser Vereinbarung betreffende Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 6 Verbindlichkeit

- (1) Die Verpflichtungen zur Erarbeitung und Stellung eines Förderantrages (§ 1(1)) sind für beide Parteien rechtlich verbindlich.
- (2) Aus dieser Vereinbarung ergibt sich zudem nach Bewilligung der Förderung ein Anspruch auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Erstellung eines kommunalen Wasserversorgungskonzeptes.
- (3) Die im Lol genannten Eckpunkte und die in der Präambel genannten Aspekte des Vorhabens sind nicht abschließende und können sich im Zuge der gemeinsamen Umsetzung noch verändern.

§ 7 Geltungsdauer des Vertrages

- (1) Der Lol verliert seine Gültigkeit mit Abschluss des Dienstleistungsvertrages über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes nach § 1. Unabhängig davon endet er spätestens zum 31.12.2023.
- (2) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Kündigung hat in Schriftform (Brief, Fax oder unterzeichnetes PDF per E-Mail) zu erfolgen.

§ 8 Haftung

Mit Ausnahme der durch die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit hervorgerufenen Schäden haften die Parteien für selbst oder durch von den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, es sei denn, es wird eine nach Natur und Inhalt des Vertrags wesentliche Vertragspflicht verletzt. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den typischerweise vorhersehbaren Durchschnittsschaden.

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gießen.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind als solche zu kennzeichnen und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede der Parteien erhält ein Exemplar der Vereinbarung.

Gießen, den

im Auftrag

Thomas Brunner
Geschäftsführer

Dirk Ficht
Abteilungsleiter Wasserversorgung

Ort, Datum

Vorname und Name
Stempel

Vorname und Name
Stempel

Beschlussvorlage

Drucksache VL-82/2023

- öffentlich -

Datum: 31.03.2023

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	vorberatend
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	10.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	vorberatend
Familien-, Kultur- und Sportausschuss	10.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	25.05.2023	beschließend

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die brandschutztechnische Ertüchtigung im Bestand inklusive Dachsanierung des Kindergarten "Villa Kunterbunt", Lahntal-Sterzhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, für die brandschutztechnische Ertüchtigung und Teilsanierung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Sterzhausen überplanmäßige Mittel in Höhe von 170.000 auf der Investition I06040115 zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO durch die Erhöhung des Investitionszuschusses aus der Hessenkasse um 170.000 € auf der Investition I06040115 Erweiterung Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Sterzhausen gedeckt. Diese Form der Gegenfinanzierung ist aus folgendem Grund möglich:

Das Land Hessen hat der Gemeinde Lahntal mit Bescheid vom 13.11.2018 einen Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt 1.318.995 € nach § 6 Abs. 6 Hessenkassengesetz gewährt. Von diesem Zuschuss wurden 464.800 € für den Neubau des Feuerwehrhauses Caldern und 854.195 € für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Sterzhausen bewilligt. Für die Abrechnung der Fördermittel für den Neubau des Feuerwehrhauses Caldern hat der Fördermittelgeber (entgegen seiner vorherigen mündlichen Zusagen) wegen einer bestehenden Doppelförderung auf die Bildung von Bauabschnitten bestanden. Weil dies nachträglich nicht mehr möglich war, hat die Verwaltung diesen Förderantrag zurückgezogen und das freie Fördermittelkontingent auf die Erweiterung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Sterzhausen umschichten lassen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Kindergartenerweiterung der „Villa Kunterbunt“ sind umfassende Arbeiten im Bereich Brandschutz erforderlich. Die aktuelle Kalkulation beläuft sich auf insgesamt ca. 170.000 € und umfasst im Wesentlichen drei Komponenten: eine zu errichtende Fluchtmöglichkeit aus dem zweiten Obergeschoss, die Ertüchtigung des Bestandsdaches und eine Teilerneuerung der Fenster. Diese belaufen sich alleine auf ca. 110.000 € und wären unabhängig von der Kindererweiterung erforderlich gewesen.

Die weiteren Kosten belaufen sich auf ca. 60.000 € und beinhalten Anpassungen im Brandschutz (Innentüren, Rückbauarbeiten, Rauchmelder und weiteren kleineren Anpassungsarbeiten).

Es besteht Potenzial zur Reduzierung der Kosten durch Fokussierung der Dachsanierung auf den schadhaf-ten Giebelteil und statt Austausch der Türen wird derzeit geprüft, ob Veränderungen der Dichtungen aus-reichend sind. Durch die Prüfung dieser Komponenten wird sich ein Einsparpotenzial im mittleren fünfstel-ligen Bereich zur Kostenschätzung erhofft.

Carsten Laukel
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-96/2023

- öffentlich -

Datum: 19.04.2023

Federführendes Amt	Unterhaltung und Bauen
--------------------	------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	vorberatend
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	10.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	25.05.2023	beschließend

Einzäunung Regenrückhaltebecken Sterzhausen | Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, für die Einzäunung des Regenrückhaltebeckens in Sterzhausen außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 23.000 € auf der Investition I13020208 Regenrückhaltebecken Sterzhausen Herstellung Zaunanlage bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO durch die Reduzierung des Haushaltsansatzes um 23.000 € auf der Investition I12010134 Grundhafte Sanierung Gemeindestraße „Roßweg“ Goßfelden gedeckt.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Lahntal hat mit der Bauleitplanung „Schulstraße“ in der Gemarkung Sterzhausen, Im Bickert, Flur 12, Flurstück 19 ein Regenrückhaltebecken errichtet. Zum damaligen Zeitpunkt war dies noch weit im Außengebiet des Ortes. Mittlerweile sind einige Neubaugebiete hinzugekommen, zuletzt das Baugebiet „Oberm Dorf I“, welches in Kürze baulich erschlossen wird. Diese sieht nun auch eine Bolzplatzfläche direkt unterhalb des Beckens vor. Sollte der Ort zudem noch weiterwachsen, wird dies ebenfalls in diesem Bereich sein.

Dieses Becken war über die Jahre zuletzt stark verlandet, weshalb Freiräumen im Rahmen der Unterhaltung notwendig wurde.

Nicht zuletzt durch die aktuelle Rechtsprechung eines vergleichbaren Teiches wurde die SiFa Beratungsgesellschaft für Arbeitssicherheit mbH zuletzt beauftragt, eine Objektbesichtigung durchzuführen. Diese fand am 14.03.2023 statt und ergab aufgrund der steilen, rutschigen Böschung und mehr als 40 cm Wassertiefe einen dringenden Handlungsbedarf. Es wird im Bericht dringend empfohlen, einen mindestens 1,80 m hohen engmaschigen Zaun zu errichten.

Aufgrund der Dringlichkeit wurden mehrere Preisanfragen eingeholt; auf eine Ausschreibung soll verzichtet werden. Das günstigste Angebot endet bei einer Summe von 19.664,75 € brutto (150 m langer Zaun in 1,80 m Höhe, Doppelstabmattenzaun, Stabstärke 6/5/6 mit Überstiegschutz und ein 4 m breites Tor liefern und versetzen). Der Gemeindevorstand hat die Auftragsvergabe am 24.04.2023 beschlossen.

Im Haushalt 2023 stehen für diese Maßnahme keine Mittel zur Verfügung. Diese müssen daher außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Anlage(n):

- (1) 2023-03-14 SiFa Bericht

Sandra Riehl
Energie und Bauen

Sigrid Wojke
Energie und Bauen

- ▶ Arbeitssicherheit gem. ASIG § 7(DGUV)
- ▶ Umweltschutz 14.03.2023
- ▶ Baustellenkoordination SiGeKo
- ▶ HU-Kinderspielplätze
- ▶ Explosionsschutz
- ▶ Gabelstaplerausbildungen
- ▶ Regalprüfungen nach DIN EN 15635

SiFa Beratungsgesellschaft für Arbeitssicherheit mbH
Birkenallee 20, 35083 Wetter/Hess. OT Mellnau

Gemeinde Lahntal
Frau Sigrid Wojke
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing.: 17. März 2023	
Hdz.	Bearbeitung Abt.: _____

Mitglied im **VDSI**
Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e. V.

Zertifiziert nach



Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH

Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Datum
	01 01 007	Herr Pietsch	14.03.2023

Objektbesichtigungen- Einzelabnahmen 2023

Sehr geehrte Frau Wojke,

am 10.03.2023 wurden folgende Objekte zusätzlich besichtigt und bewertet:

1. Bolzplatzfläche Sterzhausen
2. Teichanlage Sterzhausen, **dringender Handlungsbedarf**
3. Basketballkorb Caldern

An der Teichanlage besteht ein sofortiger Handlungsbedarf, die Anlage muss umgehend auf Grund der vorgefundenen Struktur eingefriedet werden. Hier besteht ein erhöhtes Ertrinkungsrisiko.

Mit freundlichen Grüßen

SiFa Beratungsgesellschaft
für Arbeitssicherheit mbH



Wolfgang Pietsch
Geschäftsführer

Anlagen:
Prüfberichte
Rechnung



SiFa[®]

Beratungsgesellschaft für Arbeitssicherheit mbH

Prüfbericht 2023

Sicherheitstechnische Überprüfung von einer Teichanlage bzw. Regenrückhaltebecken in Sterzhäusen, in der Gemeinde Lahntal nach geltenden Normen und Vorschriften (DIN EN-1176 Teil 1, DIN EN 1177, DIN EN 749 und DIN 18034).

Prüfdatum: 10.03.2023

Prüfbericht: Herr Wolfgang Pietsch

Dieser Überprüfung lag der augenblickliche Zustand der Anlage am Tage der Prüfung zugrunde.

Wetter, den 12.03.2023

Wolfgang Pietsch
Fachkraft für Arbeitssicherheit
Qualifizierter Spielplatzprüfer nach DIN SPEC 79161

Auf diesem abgebildeten Grundstück ist eine nicht gesicherte Wasserfläche mit einer steilen Böschung und tiefen Wasser erkennbar. Nach dem bürgerlichen Gesetzlich (BGB) § 823, Schadenersatzpflicht, besteht hier eine Verkehrssicherungspflicht. Des Weiteren muss unbedingt abgeklärt werden, ob es sich hier um eine abwassertechnische Anlage nach der DGUV Vorschrift 22 handelt.

Auf Grund der Gestaltung dieser Anlage, tiefes Wasser > als 40 cm und steile und rutschige Böschungen, ist diese Anlage mit einem mindestens 1,80 m hohen Zaun auszustatten bzw. abzusichern. Der Zaun darf auch nicht zum Klettern führen bzw. einladen, also engmaschigen Doppelstabgitterzaun ist zu verwenden.



Wolfgang Pietsch
Fachkraft für Arbeitssicherheit
Qualifizierter Spielplatzprüfer nach DIN SPEC 79161

Beschlussvorlage

Drucksache VL-94/2023

- öffentlich -

Datum: 14.04.2023

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	vorberatend
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	10.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	25.05.2023	beschließend

Grundhafte Sanierung der Ortsdurchfahrt Sterzhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Beauftragung einer Teilplanung des Fuß-, Rad- und Busverkehrs der Ortsdurchfahrt Sterzhausen im Bereich:

Wittgensteiner Str. 1b – 6 (Gemarkung Sterzhausen, Flur 9, Flurstück 104/4.

Zusätzlich soll in Vorbereitung eines neuen Straßenverkehrsprogrammes die Planungen bezüglich des Fuß-, Rad- und Straßenverkehrs für die Bereiche Flachspfuhl und Sandweg aufgenommen werden.

Hierbei handelt es sich um die Flurstücke:

Flachspfuhl (Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 107/1, 138 und 109)

Sandweg (Gemarkung Sterzhausen, Flur 10, Flurstück 83/2

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal, für diese Planungsleistungen außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € auf der Investition I12040101 Umgestaltung Ortsdurchfahrt Sterzhausen bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO durch die Streichung des Haushaltsansatzes in Höhe von 50.000 € auf der Investition I12010138 Straßenbauprogramm Sterzhausen 2023-2025 gedeckt.

Sachdarstellung:

Hessen Mobil ist am 28.03.2023 an die Gemeinde Lahntal herangetreten, um die Erneuerung der Ortsdurchfahrten Sterzhausen zu besprechen. Zusätzlich zur grundhaften Sanierung der Ortsdurchfahrt haben die Ver- und Entsorgungszweckverbände Bedarf an der Sanierung des Leitungsnetzes in beiden Ortsteilen bekundet. Die Gemeinde Lahntal ist grundsätzlich für die Gehwege und Haltebuchten entlang der B62 der Kostenträger. Der Baubeginn etwaiger Maßnahmen in Sterzhausen ist von Hessen Mobil für das Jahr 2025 geplant. Es wird von einer Bauzeit von ca. einem Jahr und unterschiedlichen Bauabschnitten ausgegangen.

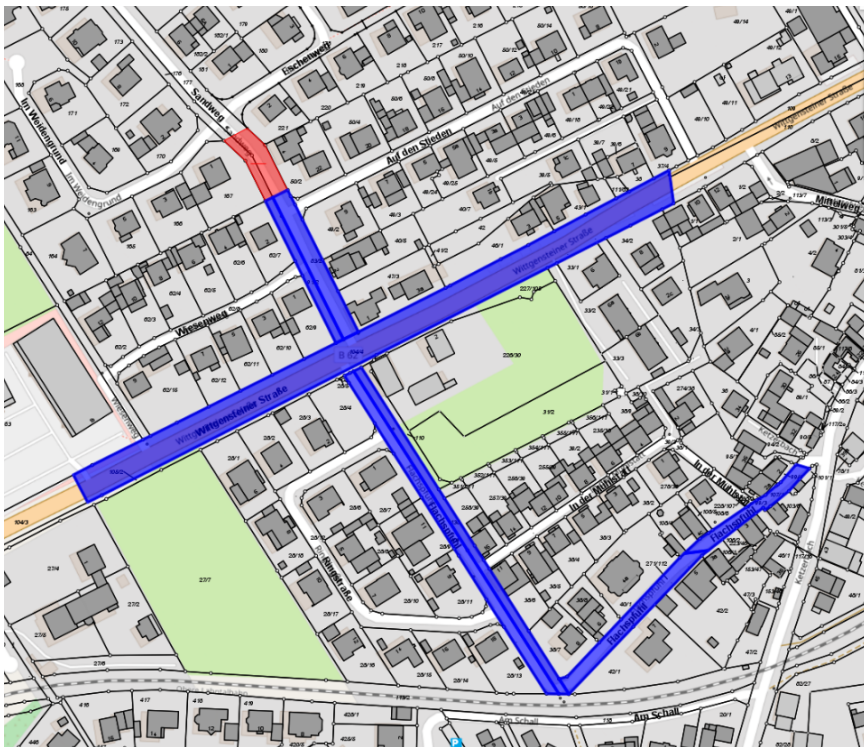
Für den Teil im Verantwortungsbereich der Gemeinde Lahntal lässt sich folgende Aussage zum aktuellen Zustand der Gehwege treffen:

Für den Bereich Sterzhausen entlang der Wittgensteiner Str. 1b-6 ist eine grundhafte Sanierung der Bürgersteige nicht erforderlich. Eine Umlegung der Maßnahme im Rahmen der Wiederkehrenden Straßenbeiträgen lässt sich daher nicht ableiten. Insgesamt lässt sich aber über die gesamte Länge der Bürgersteige entlang der Wittgensteiner Str. ein großer Investitionsbedarf erkennen. Dieser kann aber nicht vollumfänglich von der Gemeinde getragen werden. Dementsprechend wird eine Priorisierung innerhalb der Ortsdurchfahrt favorisiert.

Der größte Handlungsbedarf besteht im Rahmen der Parkbuchten, den Bushaltestellen und einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit im Bereich der B62 Sandweg/ Flachspfuhl (Vgl. VL-104-2022) Diesbezüglich informierte Hessen Mobil in besagtem Termin die Gemeinde auch über unterschiedliche Varianten der Förderung. Mit dem derzeitigen Kenntnisstand lassen sich unterschiedliche Förderprogramme aus dem Bereich „Radwege und Bushaltestellen“ in die Maßnahmen miteinbringen. Um die laufenden Antrags-, Ausschreibungs- und Planungsfristen einhalten zu können, wird dieser Beschluss für eine frühe Mittelbereitstellung und Aufnahme der Planungen in 2023 notwendig.

Zusätzlich sollen beide angrenzenden Straßen (Sandweg und Flachspfuhl, siehe Skizze), die sich in keinem guten Zustand befinden, mit in die Planungen aufgenommen werden. Beide Straßen befinden sich ebenso in der Radwegeplanung wie auch der Anschluss des Einkaufszentrums an den D4 Lahnradweg. Es sind zusätzliche Fördermittel zu erwarten.

Es wird daher empfohlen diese in die Planungen der B62 mitaufzunehmen. Die entstehenden Kosten sind entsprechend abzugrenzen und in einem späteren aufzulegenden Straßenbauprogramm zu berücksichtigen.



Carsten Laukel
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-219/2021 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 02.03.2023

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	vorberatend
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	10.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	25.05.2023	beschließend

Erstellung von Starkregen-Gefahrenkarten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 16.09.2021 .

Nach derzeitigem Stand reichen die erstellten Fließpfadkarten zur Beurteilung der allgemeinen Lage im Rahmen von Regenereignissen aus.

Aber aufgrund der anzunehmenden Zunahme von länger anhaltenden und großen Mengen an Regen, in Verbindung mit trockenen Böden soll eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die Instandhaltung und Pflege der Entwässerung gelegt werden. Zusätzlich gilt es dies insbesondere im Rahmen neuer Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Als weiteren Schutz der Bevölkerung wird auf die vorbeugenden Maßnahmen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verwiesen. https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutz-vor-Naturgefahren/Starkregen/starkregen_node.html

Zur Beurteilung des Schutzes der kritischen Infrastruktur ist vom Fachpersonal des Bauamtes der Gemeinde Lahntal die freiwillige Feuerwehr in die Lagebeurteilung mit einzubinden. Sofern in dieser Beurteilung eine besondere Gefährdungslage der kritischen Infrastruktur durch das gemeindliche Bauamt und der FFW Lahntal erkannt wird, ist die Beauftragung der Starkregengefahrenkarten noch einmal abzuwägen. Ansonsten wird auf die Erstellung von Starkregenkarten verzichtet.

Über das Ergebnis der Beurteilung ist der Gemeindevertretung zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Zur allgemeinen Erläuterungen eines Starkregenereignisses hat der Deutsche Wetter Dienst folgendes definiert:

Von Starkregen spricht man bei großen Niederschlagsmengen je Zeiteinheit. Er fällt meist aus konvektiver Bewölkung (z.B. Cumulonimbuswolken). Starkregen kann überall auftreten und zu schnell ansteigenden

Wasserständen und (bzw. oder) zu Überschwemmungen führen. Häufig geht Starkregen auch mit Boden-erosion einher.

Der DWD warnt deswegen vor Starkregen in 3 Stufen (wenn voraussichtlich folgende Schwellenwerte überschritten werden):

Regenmengen 15 bis 25 l/m² in 1 Stunde oder 20 bis 35 l/m² in 6 Stunden (Markante Wetterwarnung)

Regenmengen > 25 bis 40 l/m² in 1 Stunde oder > 35 l/m² bis 60 l/m² in 6 Stunden (Unwetterwarnung)

Regenmengen > 40 l/m² in 1 Stunde oder > 60 l/m² in 6 Stunden (Warnung vor extremem Unwetter)

Stellungnahme zum Stand der Fördermittelbeantragung:

Nach telefonischer Anfrage bei der Hessenenergie (16.08.2022) wurden die förderrelevanten Eckpunkte schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls beiliegend war eine Liste mit entsprechenden Büros, die eine Starkregengefahrenkarte gem. den Anforderungen des Fördermittelgebers erstellen. Acht Ingenieurbüros (mit Sitz in Hessen) wurden daraufhin aufgefordert, ein Angebot zu senden. Bis heute ist ein Angebot eingegangen. Dieses kann als Grundlage für den Förderantrag verwendet werden. Im Förderantrag muss eine Begründung angegeben werden, warum für das dargestellte Vorhaben eine **besondere Gefährdungslage/Notwendigkeit besteht**.

Laut Auskunft der Hessenenergie ist (aufgrund der großen Anzahl an Förderanträgen) davon auszugehen, dass sich der Fördermittelgeber „im Zuge von Einzelfallentscheidungen eine Priorisierung von Fördermitteln vorbehält. Insofern ist zu erwarten, dass Starkregenstudien insbesondere für diejenigen Ortslagen gefördert werden, für welche anhand der Fließpfadkarten ein signifikantes Gefährdungspotential ausgewiesen wurde.“

In Lahntal sind keine Krankenhäuser vorhanden. Inwieweit die Feuerwehren, Rettungswachen und anderen empfindlichen Infrastrukturen von Starkregenereignissen betroffen wären, sollte anhand der Fließpfadkarte abgeschätzt werden.

Der Beschluss, eine Starkregengefahrenkarte erstellen zu lassen, wurde gefasst, ohne die Aussagen der Fließpfadkarte zu kennen. (Sie war bei der Beschlussfassung noch nicht erstellt.) Im Hinblick auf die entstehenden Kosten und die Zeit, die für Antragstellung, Ausschreibung etc. benötigt werden, sollte die Notwendigkeit zur Erstellung einer Starkregengefahrenkarte für Teilbereiche in Lahntal noch einmal abgewogen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und Einschätzung ist eine Förderung wenig wahrscheinlich.

Weiterhin wurde geprüft ob der Einsatz eines speziellen Moduls der Liegenschaftssoftware Ingradia sich als geeignet erweist, die Starkregengefahrenkarte zu ersetzen. Dies war nicht der Fall.

Ursprungsbeschluss 16.09.2021:

Antrag der Fraktion „SPD Lahntal“ | Erstellung von Starkregen-Gefahrenkarten

Starkregen mit erheblichen Folgen wie im Ahrtal oder wie letztes Jahr in Kirchhain kann überall auftreten und jede Kommune kann davon betroffen sein. Lahntal war noch nicht so extrem betroffen, aber auch bei uns gab es schon verschiedene Ereignisse, bei denen Anwohner und Anwohnerinnen mit vollgelaufenen Kellern oder Garagen kämpfen mussten. Daher ist es wichtig, Vorsorge zu betreiben und ein Handlungskonzept zu erarbeiten. Im Bereich Hochwasserschutz besonders in Überschwemmungsgebieten der Lahn

sind bereits viele Maßnahmen zur Prävention umgesetzt worden. Ein Konzept für Starkregenereignisse würde das bisherige Handeln abrunden.

Die Folgen sommerlicher Gewitter mit enormen Regenmengen, die die Entwässerungssysteme überfordern, sind umso stärker, je höher der Anteil der durch Straßen, Häuser oder andere Bebauung versiegelter Flächen ist. Zudem kann es auf landwirtschaftlichen Flächen zu Erosionen kommen und die abgeschwemmten Böden in bebaute Gebiete transportieren.

Jetzt gilt es festzustellen, welche Straßen oder Plätze bei Starkregen besonders gefährdet sind. Gibt es in Lahntal kritische Gebäude wie Seniorenheime, Kindergärten, Rettungswachen oder Feuerwehrhäuser, die im Überflutungsgebiet liegen? Oder gibt es starke Hangneigungen bei landwirtschaftlichen Flächen, von denen das Wasser in den Ort fließt?

Auf Nachfrage der Fraktion, lässt der Gemeindevorstand Fließpfadkarten bereits erstellen. Diese zeigen auf, welche potenziellen Fließpfade das Regenwasser bei einem Starkregenereignis nehmen würde. Aber diese Karte berücksichtigt nicht die Kanalnetzte oder kleinere Hindernisse wie Bordsteinkanten, Gartenmauern oder Einfahrten. Auch werden Senken, in denen sich Wasser sammeln und die Wassertiefe, die bei einem angenommenen Starkregenereignis entstehen kann, nicht aufgezeigt. Aufgrund dessen soll über die Fließpfadkarte hinaus zur gewissenhafteren Gefahrenabschätzung noch eine sogenannte Starkregen-Gefahrenkarte durch ein Ingenieurbüro erstellt werden und die entsprechenden Mittel im Haushalt unter Beantragung von Landes- und/oder Bundeszuschüssen bereitgestellt werden. Die Gemeinde Lahntal ist Mitglied bei „Hessen Aktiv – die Klimakommunen“, nach Angabe des Ministeriums auf deren Homepage ist damit eine Förderung von 90% möglich.

So erfahren wir genau, wo sich das Wasser im Fall eines Starkregenereignisses in Lahntal sammelt und welche Gebäude und Infrastrukturen besonders gefährdet sind. Und können Informationen bereitstellen.

Die Vermeidung oder Minderung von Schäden aus Starkregenereignissen bei Privatgebäuden ist maßgebliche Aufgabe jedes/jeder Einzelnen, daher sollten die Ergebnisse der erstellten Karten in den einzelnen Ortsteilen vorgestellt werden. Aber diese Kartierungen können ein wichtiger Baustein für die Bereitstellung von Informationen zur Prävention sein.

Joachim Muth

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD Starkregen-Gefahrenkarte

Carsten Laukel
Bürgermeister

Sigrid Wojke
Energie und Bauen

SPD Lahntal

Fraktion in der Gemeindevertretung

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung Lahntal
Herrn Carsten Laukel
35094 Lahntal

17.08.2021

Sehr geehrter Herr Laukel,

wir bitten nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu nehmen:

Erstellung von Starkregen-Gefahrenkarten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wird beauftragt, nach Erstellung der kommunalen Fließpfadkarte für die kritischen Gebiete eine Starkregen-Gefahrenkarte über ein Ingenieurbüro anfertigen zu lassen. Kritische Gebiete sind nach der Sichtung der Fließpfadkarten und Besprechung in den Ortsbeiräten festzulegen. Hierzu sollen die finanziellen Mittel im Haushalt bereitgestellt werden und mögliche Landes- und Bundesförderungen genutzt werden. Die Ergebnisse sollen öffentlich vorgestellt werden.

Begründung:

Starkregen mit erheblichen Folgen wie im Ahrtal oder wie letztes Jahr in Kirchhain kann überall auftreten und jede Kommune kann davon betroffen sein. Lahntal war noch nicht so extrem betroffen, aber auch bei uns gab es schon verschiedene Ereignisse, bei denen Anwohner und Anwohnerinnen mit vollgelaufenen Kellern oder Garagen kämpfen mussten. Daher ist es wichtig, Vorsorge zu betreiben und ein Handlungskonzept zu erarbeiten. Im Bereich Hochwasserschutz besonders in Überschwemmungsgebieten der Lahn sind bereits viele Maßnahmen zur Prävention umgesetzt worden. Ein Konzept für Starkregenereignisse würde das bisherige Handeln abrunden.

Die Folgen sommerlicher Gewitter mit enormen Regenmengen, die die Entwässerungssysteme überfordern, sind umso stärker, je höher der Anteil der durch Straßen, Häuser oder andere Bebauung versiegelter Flächen ist. Zudem kann es auf landwirtschaftlichen Flächen zu Erosionen kommen und die abgeschwemmten Böden in bebaute Gebiete transportieren.

Jetzt gilt es festzustellen, welche Straßen oder Plätze bei Starkregen besonders gefährdet sind. Gibt es in Lahntal kritische Gebäude wie Seniorenheime, Kindergärten, Rettungswachen oder Feuerwehrhäuser, die im Überflutungsgebiet liegen? Oder gibt es starke Hangneigungen bei landwirtschaftlichen Flächen, von denen das Wasser in den Ort fließt?

Auf Nachfrage der Fraktion, lässt der Gemeindevorstand Fließpfadkarten bereits erstellen. Diese zeigen auf, welche potenziellen Fließpfade das Regenwasser bei einem Starkregenereignis nehmen würde. Aber diese Karte berücksichtigt nicht die Kanalnetze oder kleinere Hindernisse wie Bordsteinkanten, Gartenmauern oder Einfahrten. Auch werden Senken, in denen sich Wasser sammeln und die Wassertiefe, die bei einem angenommenen Starkregenereignis entstehen kann, nicht aufgezeigt. Aufgrund dessen soll über die Fließpfadkarte hinaus zur gewissenhafteren Gefahrenabschätzung noch eine sogenannte Starkregen-Gefahrenkarte durch ein Ingenieurbüro erstellt werden und die entsprechenden Mittel im Haushalt unter Beantragung von Landes-

und/oder Bundeszuschüssen bereitgestellt werden. Die Gemeinde Lahntal ist Mitglied bei „ Hessen Aktiv – die Klimakommunen“, nach Angabe des Ministeriums auf deren Homepage ist damit eine Förderung von 90% möglich.

So erfahren wir genau, wo sich das Wasser im Fall eines Starkregenereignisses in Lahntal sammelt und welche Gebäude und Infrastrukturen besonders gefährdet sind. Und können Informationen bereitstellen.

Die Vermeidung oder Minderung von Schäden aus Starkregenereignissen bei Privatgebäuden ist maßgebliche Aufgabe jedes/jeder Einzelnen, daher sollten die Ergebnisse der erstellten Karten in den einzelnen Ortsteilen vorgestellt werden. Aber diese Kartierungen können ein wichtiger Baustein für die Bereitstellung von Informationen zur Prävention sein.

Wir bitten um Annahme unseres Antrags.

Joachim Muth

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)
--------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	25.05.2023	zur Kenntnis

Tischvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 25.05.2023

Finanzielle Auswirkungen:

1. Fragestunde

1.1 Kleine Anfrage der Gemeindevertreterin Patricia Agricola (SPD) zu den neuen Ruflinien im oberen Lahntal

2. Bericht des Gemeindevorstandes

Erfolgt mündlich durch Herrn Bürgermeister Laukel

3. Ergänzung zu TOPs

3.1 TOP „Abschluss einer Absichtserklärung über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes“ (VL-75/2023)

Sachdarstellung:

1. Fragestunde

1.1 Kleine Anfrage der Gemeindevertreterin Patricia Agricola (SPD) zu den neuen Ruflinien im oberen Lahntal

Beantwortung durch Herrn Voußen, RNV vom 19.05.2023:

Die Auswertung der Rufbuslinie MR-47 ergibt folgende Zahlen:

	Anzahl Fahrten	Anzahl Personen
Summe I. Quartal 2023	52	58
Durchschnittliche Nutzung I. Quartal 2023	17 Fahrten pro Monat	19 Personen pro Monat

- Die Nutzung verteilt sich über alle Verkehrstage Montag – Sonntag.
- Die Fahrten werden bevorzugt ab Mittags bis Abends in Anspruch genommen.
- Eine deutliche Tendenz ergibt sich zugunsten der Rückfahrten nach Hause, also vom Bahnhof in die Dörfer. Die Hinfahrt wird offenbar anders organisiert – entweder private Mitnahme oder ÖPNV-Verbindungen ohne vorherige Bestellung.

Der RNV ist mit der Nutzung des neuen Angebotes im Testbetrieb zufrieden.

2. Bericht des Gemeindevorstandes

Erfolgt mündlich durch Herrn Bürgermeister Laukel

3. Ergänzung zu TOPs

3.1 TOP „Abschluss einer Absichtserklärung über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes“ (VL-75/2023)

In der Sitzung des Bau-, Energie- und Umweltausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 10.05.2023 wurden folgende Fragen zu o.g. TOP gestellt:

- Welche Kommunen beteiligen sich am Letter of Intent?
- Gibt es bereits Rahmenbedingungen zu dem Konzept?

Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke hat insgesamt 27 Kommunen angeschrieben und es liegen bereits 20 unterschriebene Letter of Intent vor. Vier Kommunen befinden sich in den finalen Gesprächen, es ist von einer Unterzeichnung auszugehen. Zwei Mitgliedskommunen haben ihre Absage mitgeteilt, sie verfolgen ein eigenes Konzept. Von einer Kommune fehlt jegliche Rückmeldung.

Die Rahmenbedingungen werden in einer separaten Anlage in der Tischvorlage aufgeführt. Dieses beinhaltet die Gliederung des Förderantrages, welche vom Ministerium zur Verfügung gestellt wurde.

Bezugnehmend auf die Aussagen vom ZMW ist von einer hohen Aussagekraft des Wasserkonzeptes auszugehen. Die angestrebte geringe Kostenbeteiligung an der Erstellung des ZMW Konzeptes - stehen in keinem Verhältnis zu der eigenverantwortlichen Beauftragung und Erstellung eines Wasserkonzeptes durch die Gemeinde Lahntal.

Anlage(n):

- (1) Gliederung_teilräumliches_Wasserkonzept

Carsten Laukel
Bürgermeister

Gliederung Förderantrag

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Grundlagen
 - 2.1 Wasserrechtliche Situation
 - 2.2 Versorgungsgebiet und Versorgungsstruktur
- 3 Grundsätzliche Vorgehensweise / Modularer Aufbau des Wasserkonzeptes
 - Teil A: Zusammenfassung sowie eine Einführung mit Inhalt und Aufbau des Wasserkonzeptes
 - Teil B: Übergreifende Betrachtung über den gesamten Gültigkeitsbereich des Wasserkonzeptes
 - Teil C: Berichte zu den einzelnen Kommunen
- 4 Aufbau und Inhalt des Wasserkonzeptes
 - 4.1 Einführung
 - 4.2 Darstellung und Bilanzierung des Ist-Zustands
 - 4.2.1 Wasserressourcen und Wasserdargebot
 - 4.2.2 Wasserverbrauch und Bedarfsdeckung
 - 4.2.3 Wasserbilanz, Bewertung und Defizitanalyse
 - 4.3 Darstellung und Bilanzierung der Prognose-Zustände 2030 und 2050
 - 4.3.1 Wasserressourcen und Wasserdargebot
 - 4.3.2 Wasserbedarf und Bedarfsdeckung
 - 4.3.3 Auswirkungen des Klimawandels
 - 4.3.4 Wasserbilanz, Bewertung und Defizitanalyse
 - 4.4 Maßnahmenkatalog
 - 4.5 Umsetzungsfahrplan
- 5 Abstimmung und Beteiligung
- 6 Projektorganisation und Projektmanagement
- 7 Zeitplan